

Stenographisches Protokoll

über die

16. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 29. Jänner 1894.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abgeordneten German und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Ablösung der Fischereirechte (Beilage Nr. 66 — Zuweisung an den Landes-cultur-Ausschuß).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, betreffend das Ansuchen des Anton Vamberger, Seelforgers und Lehrers an der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf, um definitive Anstellung und Regulirung seiner Bezüge (Beilage Nr. 69 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Mariazell, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 72 Percent für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 29 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems. Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Proboisch und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es liegt wieder eine Reihe von Petitionen vor, die ich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen werde.

Schriftführer Proboisch (liest):

„Petition Nr. 187, des Lehrervereines des Bezirkes Gonobitz, um Einführung des Concretalstatus im Sinne der Denkschrift des steierm. Lehrerbundes. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Bayer.)“

„Petition Nr. 188, der Gemeinde Mettersdorf, Bezirk Stainz, um Einführung des Personalclassensystems bei den Volksschulen. (Ueberreicht durch Abg. Kautschitsch.)“

„Petition Nr. 189, der Gemeinde Lannach, Bezirk Stainz, um Einführung des Personalclassensystems bei den Volksschulen. (Ueberreicht durch Abg. Kautschitsch.)“

„Petition Nr. 190, der Gemeinde Rastach, Bezirk Stainz, um Einführung des Personalclassensystems bei den Volksschulen. (Ueberreicht durch Abg. Kautschitsch.)“

„Petition Nr. 191, des Lehrkörpers der Volksschule Stainz im politischen Bezirke Deutsch-Landsberg, um Veretzung der Volksschule in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Kautschitsch.)“

„Petition Nr. 192, der Marktgemeinde Mariazell, um Einführung des Personalclassensystems. (Ueberreicht durch Abg. Rautschitsch).“

Landeshauptmann: Ich beantrage, alle diese soeben verlesenen Petitionen dem Unterrichts-Ausschusse zuzuweisen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt, daher ich diese Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen erkläre.

Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll über die 12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. Jänner 1894.

Das stenographische Protokoll über die 13. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 25. Jänner 1894.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Eibiswald, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 71.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stopperzen im Gerichtsbezirke Pettau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 73.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Steinach im Gerichtsbezirke Erding, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 72 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 74.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Skomern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 75.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Wir schreiten zur Erledigung der Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Zerman und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Ablösung der Fischereirechte.** (Beilage Nr. 66.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Zerman** (L.-G. Mann): Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf, Beilage Nr. 66, betreffend die Ablösung der Fischereirechte, ist in neuer Form der Antrag des Herrn Abgeordneten Posch vom Jahre 1886, welcher bei der Abstimmung am 25. April v. J. mit 22 gegen 21 Stimmen zum Falle gebracht wurde. Diese geringe Stimmendifferenz und der Umstand, daß voriges Jahr 20 Herren Abgeordnete abwesend waren, lassen den Versuch nicht aussichtslos erscheinen, heuer die Ablösungsfrage neuerdings zur

Entscheidung zu bringen. Dazu kommt noch, daß im vorigen Jahre der Antrag nur principiell, nur im Allgemeinen behandelt wurde, während heuer ein concret formulirter Antrag vorliegt, welcher die Orientirung wesentlich erleichtert.

Hohes Haus! Es liegen zwei Gesetzentwürfe betreffend die Fischerei vor. Der eine ist der Gesetzentwurf des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, welcher den Betrieb der Fischerei zum Gegenstande hat; der andere, Beilage Nr. 66, welcher die Ablösung der Fischereirechte behandelt. Beide schließen einander nicht aus, sondern es ergänzt einer den anderen. Es kann jeder selbstständig zum Gesetze erhoben werden, oder es kann der Gesetzentwurf, welcher die Ablösung der Fischereirechte betrifft, als eigenes Capitel in das Fischereigesetz, wie es der Landes-Ausschuß beantragt, eingeschaltet werden. Es fragt sich, ob die Landes-Gesetzgebung berechtigt ist, die Ablösung der Fischereirechte zu beschließen. Diese Frage ist im Reichs-Fischereigesetze bejaht, welches der Landes-Gesetzgebung für den Fall der Ablösung der Fischereirechte die Stempel- und Gebührenfreiheit zugesteht. Unter zwei Bedingungen ist der Landtag zu dieser Ablösung berechtigt: erstens, daß es eben eine Ablösung ist, nicht aber eine Aufhebung ohne Entgelt; weiters, daß die Ablösung in Verbindung mit dem Gesetze zur Regelung der Binnenfischerei sei. Die Vorlage des bezüglichen Gesetzentwurfes durch den Landes-Ausschuß hat mich bestimmt, meinen Antrag in dieser Session einzubringen, weil der Fischerei-Gesetzentwurf, betreffend die Binnenfischerei, in Vorlage steht, und es zweifelhaft ist, ob, wenn das Fischereigesetz beschlossen wird, dann später die Ablösungsfrage überhaupt noch anhängig gemacht werden kann. Andere Bedingungen, betreffend die Ablösung der Fischereirechte sind der Landes-Gesetzgebung nicht gestellt, namentlich ist darüber nichts vorgeschrieben, zu wessen Gunsten die Ablösung der Fischereirechte statzufinden hat. In dieser Beziehung hat der hohe Landtag vollständig freie Bahn. Daß die Ablösung der Fischereirechte auch zu Gunsten der Gemeinden erfolgen kann, wird im Nachstehenden klar gestellt. Im Reichs-Fischereigesetze wird im § 1 die freie Fischerei aufgehoben und hat das Fischereirecht in diesen aufgehobenen Fischwässern überzugehen:

1. in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen an die Besitzer dieser Anlagen;

2. in natürlichen Gewässern an diejenigen, denen es durch die Landes-Gesetzgebung zugewiesen wird.

Die Regierung hat auf Grund des Reichs-Fischereigesetzes zwölf verschiedenen Landtagen Gesetzentwürfe vorgelegt. In diesen Gesetzentwürfen werden die Fischereirechte in den vorwals freien Fischwässern in natürlichen

Gewässern dem Lande zugetheilt. In Galizien wurde eine Ausnahme gemacht und dort beantragt, diese freie Fischerei den Gutsgebieten und Gemeinden zuzutheilen und in dieser Fassung ist das galizische Landesgesetz angenommen und sanctionirt worden. Wenn in Galizien die Gemeinden für berechtigt anerkannt worden sind, die Fischerei zu übernehmen und zu besitzen, so folgt daraus, daß diese Berechtigung auch auf andere Kronländer angewendet werden kann; was für Galizien gilt, muß auch für Steiermark gelten. Dadurch hat die Regierung die Berechtigung der Gemeinden in die Besitznachfolge der abgelösten Fischereirechte officiell anerkannt.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe ist die Ablösung nach den Grundsätzen ausgestaltet, welche unserer Jagdgesetzgebung zur Grundlage dienen. Der oberste Grundsatz unserer Jagdgesetzgebung lautet: „Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird aufgehoben“ und im vorliegenden Gesetzentwurfe lautet der parallele Satz: „Die Fischereirechte in öffentlichen Gewässern werden abgelöst.“

Öffentliche Gewässer sind nicht Privatgewässer, somit für den Fischereiberechtigten fremde Gewässer.

Bei Jagden gibt es Eigen- und Gemeinde-Jagden. Eigenjagden sind dort zulässig, wo eine eigene Wildhege möglich ist, nämlich bei einem Flächenausmaß von mindestens 200 Joch.

Ist die eigene Gebietsfläche nicht groß genug und daher die Wildhege nicht möglich, dann wird die Jagd der Gemeinde zugewiesen.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe ist in den Privatgewässern die Fischerei dem Besitzer vorbehalten, dort aber, wo die Fischbestände ausschließlich aus einem benachbarten öffentlichen Fischwasser ergänzt werden, hat das Fischereirecht auch in den Nebengewässern an den Fischereiberechtigten des Hauptfischwassers überzugehen.

Schwieriger als bei der Jagd ist die Lösung der Frage, wem das abgelöste Fischereirecht zuzuweisen sei. Bei der Jagd war der Uebernehmer zur Stelle, bei der Hand, das ist der Grundeigenthümer. Bei der Fischerei aber hat nur das Privatgewässer einen Eigenthümer; das öffentliche Gewässer hat keinen Eigenthümer, es ist in keinem Grundbuche und in keiner Landtafel eingetragen und Niemandem zugeschrieben; es ist eben öffentliches Gut. Im vorliegenden Gesetzentwurfe ist das Fischereirecht in den schiffbaren und flößbaren Gewässern dem Lande zugetheilt, und dies hauptsächlich aus fischereiwirtschaftlichen Rücksichten. Solche schiffbare und flößbare größere Gewässer in Steiermark sind die Save, Sann, Drau, Mur und Enns. Diese Gewässer haben

hervorragende Bedeutung wegen ihrer Wassermassen und wegen der Länge ihres Flusslaufes. Ihre Bewirthschaftung erfordert eine einheitliche Behandlung, welche nur dann möglich ist, wenn das ganze Fischwasser in der Hand eines Herrn vereinigt ist; dieser kann den Fischereibetrieb durch die Pachtbedingungen nach Erfordernis reguliren. Der Fischereiberechtigte kann hier mehr thun, als das, wozu er nach den fischereipolizeilichen Vorschriften des Fischereigesetzes und den Vollzugsvorschriften zum Fischereigesetze gehalten ist.

Er kann die Schonzeit der Fische beliebig verlängern; er kann die Schonzeit für Fische einführen, welche sonst davon ausgenommen sind; er kann die individuelle Schonzeit durch die absolute ersetzen, nämlich auf eine bestimmte Zeitdauer den Fischfang ganz untersagen; er kann besonders verderbliche Fangweisen und räuberische Fanggeräthe abstellen; er kann den Pächter in der Ertheilung von Fanglizenzen beschränken; er kann sich, was die Hauptsache ist, den verlässlichsten und sachkundigsten Pächter auswählen. Dies Alles kann nur von Erfolg sein und Wirksamkeit haben, wenn sich die einheitliche Bewirthschaftung auf eigene Gewässer ausdehnt. Diese einheitliche Bewirthschaftung wird durch die Mißwirthschaft auf nur einer einzigen Strecke gestört und wird dann der Nachtheil im ganzen Flusslaufe empfunden.

Auch noch andere Motive rechtshistorischer Natur sprechen zu Gunsten des Landes. Die Fischereirechte waren Lehen, waren Hoheitsrechte des Landes, welche später allodisirt worden sind. In Steiermark haben Landgerichte das Fischereirecht gehabt, nämlich Herrschaften mit Criminalgerichtsbarkeit.

So weit das Hochgericht reichte, reichte auch die Fischerei. Wenn Dominien ohne Criminalgerichtsbarkeit Fischereirechte hatten, so haben sie dieselben vom Landesgerichtsherrn durch Kauf, Schenkung, Stiftung oder Mitgift bekommen. Wenn vorliegenden Falles die Fischerei in den großen Flüssen wieder an das Land zurückgefallen, so kommt damit nur ein altes Hoheitsrecht, eine alte Landes-Gerechtsame wieder an das Land zurück.

Ich besitze drei Schriftstücke, welche dies bestätigen und für das so wenig bekannte Fischereirecht von allgemeinem Interesse sind. Ich werde daraus Schlussfolgerungen ziehen und bitte den Herrn Landeshauptmann um die Bewilligung, sie verlesen zu dürfen.

Das erste Document lautet (liest):

„An die Herrschaft Reichenburg.

Die Hochlöbl. Landes-Stelle hat unterm 27. Februar praes. 20. d. M. anher erinnert, daß vermög

Höchsten Hofdekret vom 12. vorigen Monats die Beendigung des Allodialisations-Geschäftes der kleinen Lehens-Corporum als des privilegierten Landgerichts zu Reichenburg und der Fischens-Gerechtigkeit in Saustrom nach der Herrschaft Reichenburg von denen k. k. Kreis-ämtern zu reasumiren sey.

Daher für jene Lehen, die unter 500 fl. betragen, im Fall nicht mehr zu erhalten sey, nach der Rectificatorischen Schätzung von Kapital Wert 5 Percent, für die höhere aber nach dem Beyspiel von Karnten soviel möglich zu behandeln wäre.

Daher hat sich der Beamte zu dieser Behandlung 1^{mo} auf den 10. May 1784 anher zu stellen, als auch 2^{do} den Befunds-Extract und Rectifications Sub-report Urbarium mitzubringen, wie dann auch

3^{to} den Gewaltsam, sich in einen Vergleich einlassen zu können, von dem Herrn Principalen zu produziren;

4^{to} Kann sich der Verwalter zu Vermeidung der Reise Kosten mit jenem zu Rann einverstehen, damit nur ein oder andere in Rahmen beider Herrschaften erscheine.

Ex Sessione Cap. Circ. Cilli, den 21. März 1784.

Dienersperg m. p."

Das zweite Schriftstück lautet (liest):

„Löbliches Kreissamt.

Vermög Auftrag ddo. 13. et praes. 20. April 1787 wurde dieser Herrschaft Reichenburg befohlen, das bestimmte Quantum mit 7 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr. für Allodialisirung der Lehen des Hals und Bluts Gericht dann der Fischensgerechtigkeit am Saustrom fürderksamst einzufenden, unterzeichneter schlüßet dann diesen Betrag der 7 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr. hirbei und bittet um eine gnädigste Zurück Erinnerung des richtigen Erhaltes desselben.

Herrschaft Reichenburg, den 23. April 1787."

Das dritte Document ist die Allodialisirkunde (liest):

„Von dem von Seiner römisch kais. königl. apostol. Majestät allergnädigst angeordneten Inner Österreichischen Länder Gubernio wird dem Herrn Ferdinand Grafen von Attems, Besitzer der bis anher Lehennmäßig gewesen zu der im zillischen Kreise liegenden Herrschaft Reichenburg gehörigen Hals- und Blutgericht — dann Fischensgerechtigkeit am Sauströme für sich und seine Erben hiemit bekundet, welchergestalten allerhöchst gedacht Seine Majestät nach erfolgter Antretung ihrer glorwürdigsten Regierung all- und jeden im Lande Steyermark befindlichen landesfürstl. Lehenvasallen huldreichst gestattet haben, die an ihren besitzenden Lehen-

gütern haftende Lehenbürde mittels eines willkürlich behandelnden Relutions Quanti abzulebigen, zu welchem Ende auch diesem Inner Österreichischen Ländergubernio die erforderliche Vollmacht erteilt worden ist.

Inmassen nun mit dem obgedachten Herrn Ferdinand Grafen von Attems sothane Behandlung über anher eingereichte Erklärung ordentlich für sich gegangen und das bedungene Quantum per Sieben fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr. mittels allda vorgewiesenen Zahlamtscheines auch richtig erlegt worden ist; Als wird demselben in Allerhöchst Seiner Majestät Namen hiemit ausdrücklich zugesichert, daß derselbe obgedachte Lehen von nun an, als ein freyes Eigenthum innehaben und genießen, auch anmit gleich jedwedem anderen Besitzer frey eigenthümlicher Güter nach Belieben gebahren möge, ohne daß in einem künftigen Veränderungs Falle von wem immer hierüber eine fernere Belehnung angesucht werden dürfe, allermassen die bisher darangehaftete Lehenbürde gegen obgedacht entrichteten Ablösungsquantum vollständig allernädigst erlassen worden ist. In Urkund dieß ist des kaiserl. königl. Inner Österreichischen Ländergubernii hinfürgestellte Amtsiniegels Fertigung.

Graz den 5. März 1788.

J. A. Gr. Rehenhüller m. p.

J. A. G. v. Stürg m. p.

Maria Joseph Freyherr von und zu Dienersperg m. p.

Franz v. Knauer m. p."

Aus diesen Documenten geht hervor, daß das Fischereirecht der Herrschaft Reichenburg ein Lehen war und allodialisirt worden ist, und daß zu gleicher Zeit auch die Lehen in den übrigen Landestheilen, wie auch in Karnten der Allodialisirung unterzogen worden sind. Hier ist bemerkenswerth, daß in der Urkunde die vom Lehensbande enthastete Fischerei als ein freies Eigenthum erklärt wird. Es ist dies in dem Sinne zu verstehen, in welchem auch die Blut- und Halsgerichtsbarkeit als freies Eigenthum erklärt worden ist.

Es muß constatirt werden, daß in diesen Schriftstücken das Fischereirecht in dem ersten mit der Landgerichtsbarkeit und in den beiden anderen mit dem Blut- und Halsgerichte im Zusammenhange genannt wird. Das steht im Einklange mit der Tradition, welche auf den Patrimonialherrschaften bestanden hat. Bei den Patrimonialbeamten, mit welchen ich noch verkehrt und gedient habe, galt es als notorisch, daß das Fischereirecht ein Accessorium, Dienstehnkommen, pars salarii, ein Aequivalent für die Criminalgerichtsbarkeit war. Nun ist aber alle Gerichtsbarkeit im Jahre 1850 vom Staate übernommen worden, bei der Herrschaft ist kein Justiz-

dienst zurückgeblieben. Nun aber wird das Diensteinkommen, der Gehalt von diesem Justizdienste, bestehend in der Fischerei, noch bis heute fortbezogen; daraus geht hervor, daß für den Fortbestand der gutherrlichen Fischereirechte der ursprüngliche Rechtstitel nicht mehr vorhanden ist.

Eine weitere Folgerung ist die, daß das Fischereirecht mit der Jurisdiction verbunden war. Wenn nun die Fischerei an das Land und an die Gemeinden übergehen soll, sind diese auch mit der Jurisdiction bekleidet, nur ist diese keine judicielle sondern eine administrative. Die Gemeinde insbesondere wird erdrückt von der Last der Amtsgeschäfte, welche sie für Rechnung des Staates zu besorgen hat. Wenn Sie wollen, haben beide auch mit Malefizpersonen zu thun, das Land in den Zwangsarbeitshäusern, und die Gemeinden so über und über genug. Auch kommt beim Lande in Betracht, daß dasselbe schon eine Art Hoheitsrecht über die Gewässer ausübt, indem es die Nutzung mittels des Mühlenlaufgeldes besteuert. Auch in anderen Ländern wird die Fischerei in großen Flüssen vom Lande oder vom Fiskus besessen, während die Fischerei in kleinen Wasserläufen den Gemeinden oder Uferanrainern überlassen wird, z. B. in Frankreich, Elsaß-Lothringen, in den preussischen Rheinprovinzen.

Es wird daher auch in anderen Ländern erkannt, daß die Fischerei in großen Flüssen einer anderen Behandlung bedarf, daß derselbe Maßstab auf große und kleine Gewässer nicht anzuwenden ist; die Zutheilung des Fischereirechtes an die Gemeinde geschah nach der Analogie mit der Jagdzuweisung. Bei der Gemeinde kommt noch in Betracht, daß ihr die Handhabung der Flußpolizei-Vorschriften obliegt, welche ihr durch das Wasserrechtsgesetz und durch die Flußpolizei-Ordnung vom Jahre 1826 auferlegt wurden.

Es ist nur recht und billig, daß den Gemeinden, welche Pflichten gegen das Wasser haben, auch Nutzungen aus demselben, aus der Fischerei, zugewendet werden. Dies waren die Grundsätze, welche mich bestimmten, die Ablösung der Fischereirechte an das Land und an die Gemeinden zu beantragen. Es liegt aber nichts im Wege, wenn der hohe Landtag anders beschließen wollte, etwa alle Fischereirechte ausnahmslos für das Land in Anspruch zu nehmen, oder alle Fischereirechte an die Gemeinden zuzuweisen.

Die erstere Ablösungsart wäre der Regierung genehmer, die zweite aber im Lande und bei den Gemeinden populärer. Als Ablösung wurde das Zwanzigfache des Jahresreinertrages bestimmt, daß ist das 5percentige Capital von der Jahresrente; die Entschädigung ist voll und unverfüßt zugebracht.

Es sei mir gestattet, einer Particular-Ablösung zu gedenken, welche in dem Fischerei-Gesetzentwurfe des Landes-Ausschusses und auch in der Regierungsvorlage vorgesehen ist. Nach diesem Gesetzentwurfe werden Eigenreviere und Pachtreviere geschaffen; Fischereien, welche nicht groß genug sind, um ein selbständiges Eigenrevier zu sein, oder in welchen Mitfischereirechte concurriren, werden in ein Pachtrevier einbezogen.

Der Eigenthümer eines Fischwassers, welches in ein Pachtrevier einbezogen wird, verliert jede Dispositions-Befugnis über dasselbe. Er kann in seinem Fischwasser nicht einen einzigen Fisch selbst fangen oder für sich fangen lassen, für den Charfreitag keinen einzigen Fisch für sich ausbedingen, er hat mit dem Wasser nichts zu schaffen, er bekommt lediglich seinen Pachtantheil herausbezahlt, welcher ihm möglicher Weise nicht einmal in's Haus zugestellt wird, sondern welchen er bei der Zahlstelle wird herumsuchen müssen.

Von diesem Pachtantheile wird eine Reviertaxe von 15 bis 25 Percent abgezogen. Das ist nun in Wahrheit eine Enteignung ohne Entschädigung, denn diese wird weder auf einmal im Capitale noch in Capitalsraten bezahlt, sondern in Jahresrenten erfolgt.

Diese Ungleichheit in der Behandlung der Fischwässer, daß die einen zu Eigenrevieren, die anderen zu Pachtrevieren gestaltet werden, wird als große Ungerechtigkeit empfunden werden; eher würde man sich damit einverstanden, wenn alle Fischereirechte ausnahmslos abgelöst würden oder kein einziges; das würde verstanden und begriffen werden.

In Galizien, Krain, Niederösterreich, Vorarlberg, in Görz und Gradiska sind die Fischereireviere und Revier-Ausschüsse nach den Regierungsanträgen in die Landes-Fischereigesetze aufgenommen, in Salzburg aber sind die Fischereireviere und Revier-Ausschüsse nicht aufgenommen worden, und dieses salzburgische Landes-Fischereigesetz ist trotzdem sanctionirt worden.

Das wichtigste Capitel ist die Aufbringung der Entschädigung. Es versteht sich, daß jeder Erwerber für die ihm zugefallenen Fischereirechte mit der Entschädigung selbst aufgenommen müsse, also das Land für die Fischerei in den sechs genannten schiff- und flößbaren Flüssen. Wie viel das ausmacht, darüber habe ich keinen Vorschlag, da mir die Daten nicht bekannt sind; aber so viel, als es uns im vorigen Jahre vorgehalten wurde, sicher nicht, weil jetzt das Fischereirecht in Privatgewässern, namentlich in Privatseen, in Wegfall kommt.

Welche Summe es immer sei, für das Land kann sie nicht unerschwinglich sein, da es doch nur sechs Flüsse sind und das Land über den Landesfond verfügt. Das

Land hat auch unproductive Investitionen vorgenommen; wir haben große Summen für Flußregulirungen ausgelegt, die nichts tragen, im Gegentheile den Erwartungen nicht entsprechen. Wir haben Forste gekauft, deren Ertragnis die Zinsen des Anlagecapitals nicht deckt. (Abg. Fürst: O ja!) Ich glaube nicht.

Die Grundentlastung hat enorme Summen gekostet, das ist aber alles überwunden worden, weil es die öffentliche Wohlfahrt erfordert hat. Nun wird dieses Geld für die Fischerei nicht hinausgeworfen, sondern nutzbringend investirt, weil erfahrungsgemäß dort, wo gute Fischereigesetze gegeben werden, sich die Production der Fischwässer sehr steigert und die Fischerei an Wert gewinnt. Wenn das Land und die Gemeinden die Fischerei in Besitz genommen haben, werden auch schon die Pachtgelder einfließen.

Es wird also, da die Ausgabe für die Entschädigungsrente entgegen hereingebracht wird, nur noch die Annuitätsquote anderseitig aufzubringen sein; bei den Gemeinden wird sich die Entschädigung auf die 1500 und mehr Gemeinden, die im Lande bestehen, vertheilen, Einige werden allerdings von der Zahlung nicht getroffen, weil sie kein Fischwasser haben, andere werden so gering betroffen, daß sie ohne Inanspruchnahme von Crediten ihren Verpflichtungen werden nachkommen können; den übrigen Gemeinden wird das Land zu Hilfe kommen müssen, wozu es verpflichtet ist, weil die Ablösung als ein letzter Act der Grundentlastung anzusehen ist und das Land die ganze Grundentlastung durch den Landesfond abgewickelt hat. Wenn das Land den Gemeinden, wie beantragt ist, Vorschüsse ertheilt, kann es hiezu Darlehen aufnehmen und verliert dabei nichts, weil dem Lande von den Gemeinden Capital und Darlehen zurückbezahlt werden. Die Ablösung wird auch nicht in einem Jahre im ganzen Lande finalisirt werden; sie wird sich auf Jahre vertheilen und weil zwei Zwischenjahre vorgesehen sind, nämlich zwischen der Ablösung und dem Uebergange der Fischereirechte, so wird sich Zeit und Gelegenheit finden lassen, auch für das Capital aufzukommen. Durch die Zuweisung der Fischerei an die Gemeinden wird das Fischwasser nicht gemeindeweise zerstückt, sondern sind in dem Ablösungsentwurfe ebenso die Fischereireviere und Revierauschüsse vorgesehen, wie solche auch die Regierungsvorlage und die Vorlage des Landes-Ausschusses vor Augen haben.

Die Revierbildung ist eine Grundbedingung zur Verbesserung des Fischereiwesens. Es wird auch durch die Ablösung demselben Ziele nachgestrebt, welches in der Regierungsvorlage und in der Landes-Ausschussvorlage vorgesehen wird. Darüber möge man sich keiner

Täuschung hingeben und möge sich klar sein, daß die Ablösung der Fischereirechte früher oder später doch zur Durchführung kommen muß und kommen wird. Bis zum jüngsten Tage wird sich das gutherrliche Fischereirecht nicht aufrecht halten lassen. Je später die Ablösung beschlossen wird, desto theurer wird sie sein. In 10 oder 20 Jahren kann sie das Doppelte der gegenwärtigen Entschädigung kosten, und wenn der Landtag daran geht, das Fischereigesetz zu beschließen ohne die Ablösung miteinzubegreifen, vertheuert er sich die Ablösung selbst, indem durch das Fischereigesetz die Production der Fischwässer gehoben, der Ertrag gesteigert und die Fischereirechte vertheuert werden.

Das hohe Haus wolle sich durch die voriges Jahr bekanntgegebene Ablösungssumme nicht abschrecken lassen, welche für die Ablehnung des Antrages entscheidend war. Diese Summe wird sich bedeutend reduciren, weil eben die Privatfischereien in Wegfall kommen. Uebrigens, wo es sich um die Frage der Gerechtigkeit handelt, da kann die Entscheidung nicht von der Geldfrage abhängig sein. Wie stünde es dann mit der Grundentlastung, wenn die Staatsmänner, welche dieselbe beschlossen haben, so engherzig und ängstlich gewesen wären, und vor den großen Kosten zurückgeschreckt und gesagt hätten: „Das geht nicht, es bleibe beim Alten, der Bauer soll robotten und Zehent leisten. Die Grundentlastung ist unerlässlich.“

Wenn in den Ländern, wo die Slaverei bestanden hat und abgeschafft wurde, die Abschaffung lediglich vom Geld und vom Vermögenspunkte abhängig gemacht worden wäre, die Slaverei würde dort noch jetzt fortbestehen. In einem Falle aber ist die Ablehnung der Ablösung gerechtfertigt, und dies dann, wenn erwartet wird, daß ein äußerer Anstoß kommt, wie es der März 1848 war, welche dann die Fischerei ohne Ablösung in den Schoß wirft. Wenn dies wieder eintritt, dann wird die Fischerei nicht dem Lande und nicht den Gemeinden zu Theil, sondern wird von den Uferanrainern annexirt werden, welche davon nicht ablassen.

In Frankreich, Elsaß-Lothringen und in den preussischen Rheinprovinzen, wo die Adjacenten-Fischerei besteht, ist man von der Verwerflichkeit und Schädlichkeit dieser Betriebsweise überzeugt, sie ist aber beim starren Widerstande des Volkes nicht abzubringen.

Hohes Haus! Sie stehen vor der Aufgabe, das letzte Stück des Mittelalters zu beheben, den letzten Act der Grundentlastung zu vollziehen, eine alte Ehrenschild noch vor Ablauf des Jahrhunderts abzutragen.

Ich bitte um wohlwollende Entgegennahme meines Antrages. In formeller Hinsicht beantrage ich die Zu-

weisung desselben an den Landescultur-Ausschuß.
(Bravo! Bravo!)

(Der Antrag auf Zuweisung an den Landescultur-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, betreffend das Ansuchen des Anton Bamberger, Seelsorgers und Lehrers an der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf, um definitive Anstellung und Regulirung seiner Bezüge. (Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, betreffend das Ansuchen des Anton Bamberger, Seelsorgers und Lehrers an der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf um definitive Anstellung und Regulirung seiner Bezüge. Ich verweise diesfalls auf den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, und auf die Beilage Nr. 69, den Bericht des Finanz-Ausschusses, und erlaube mir im vollen Einklange mit dem Landes-Ausschusse den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der an der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf als Seelsorger und Lehrer in Verwendung stehende Anton Bamberger wird in dieser seiner Dienstleistung ad personam als definitiv angestellt bestätigt, und zwar unter gleichzeitiger Feststellung der Bezüge an Gehalt

mit	800 fl.
an Beheizungs- u. Beleuchtungspauschale	112 "
an Quartiergeld	180 "
und an Theuerungsbeitrag	160 "
zusammen jährlich mit	1252 fl.

welche Bezüge mit Ausnahme des Theuerungsbeitrages per 160 fl. in die Pension einzurechnen sind.

Die von Anton Bamberger als Seelsorger und Lehrer an der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf seit dem 1. April 1887 bisher zugebrachte Dienstzeit ist demselben in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit einzurechnen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Mariazell, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 72 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 29.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. **Stöck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die hohe Umlagenziffer, um deren Bewilligung der Bezirks-Ausschuß Mariazell an den Landtag einzuschreiten sich genöthigt sieht, findet ihre Erklärung in den bedeutenden Ausgaben, welche dieser Bezirk für Straßen zu leisten hat. Auffallend ist nur das Sprunghafte der Erhöhung der Umlagen. Im Jahre 1891 hat der Bezirk 35 Percent, im Jahre 1892 46 Percent und im Jahre 1893 wieder nur 35 Percent eingehoben; für das Jahr 1894 benöthigt er aber 72 Percent. Die Folge der niedrigen Präliminirung im Jahre 1893, indem von 46 Percent auf 35 Percent herabgegangen worden ist, war auch Ursache, daß im Jahre 1893 bedeutende Ueberschreitungen des Präliminares nothwendig geworden sind. In Folge dessen hat der Bezirk im Jahre 1893 mit seinen Mitteln ein Auskommen nicht gefunden und war derselbe genöthigt, eine schwebende Schuld von 8000 fl. aufzunehmen. Betreff der Rückzahlung dieser im Jahre 1893 aufgenommenen Schuld hat die Bezirksvertretung beschlossen, diese im selben Jahre zurückzahlen. Und sie thut gut daran, nachdem der Bau der Eisenbahn von Neuberg über Wegscheid nach Mariazell bevorsteht und beschlossen worden ist, eine Garantie von 50.000 fl. zu übernehmen. Die Auslagen für Straßen, welche den Bezirk sehr hoch belasten, haben früher 8000 bis 9000 fl. betragen und sind plötzlich noch höher gestiegen, insbesondere durch die Kosten der Erhaltung der Hallthalerstraße, weil durch den Bau der Eisenbahn nach Kernhof diese Straßenstrecke mehr befahren worden ist, und eben die stärkere Benützung derselben Ursache der bedeutenden Ueberschreitung des Voranschlages pro 1893 und die Ursache ist, welche den Bezirk gezwungen hat, die schwebende Schuld von 8000 fl. aufzunehmen. Die Straßenauslagen pro 1894 wurden vom Bezirks-Commissär mit über 15.000 fl. veranschlagt. Die Bezirksvertretung hat, um nicht noch höher mit den Umlagen hinaufgehen zu müssen, dieselben auf 13.020 fl. herabgesetzt, welcher Betrag eben das Minimum ist, welches

benötigt wird. Trotz dieser Herabsetzung betragen die Ausgaben des Bezirkes noch 25.446 fl.
 Davon sind 13.020 fl. für Straßen, 9800 fl. für die Creditgebarung, 7 Percent für die Schule mit 1937 fl. Die anderen Auslagen sind geringfügig, weil die Verwaltung des Bezirkes sehr billig ist und außergewöhnliche Auslagen nicht vorliegen. Die Einnahmen betragen 5813 fl.
 daher sich ein Abgang von 19.633 fl. ergibt.

Um denselben zu decken, sind, da die Steuern nur 27.673 fl. 91 $\frac{1}{2}$ kr. ausmachen, 72 Percent Umlagen wirklich nothwendig, und beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, nachdem allen gesetzlichen Anforderungen in jeder Beziehung entsprochen worden ist, die Bewilligung des Ansuchens und stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 37percentigen, zusammen daher einer 72percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe das hohe Haus zu befragen, ob es die mündliche Berichterstattung seitens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bewilligt über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Teufenbach im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 64.)

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Endlich wird in der morgigen Sitzung zur Behandlung kommen der Bericht des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 27, 46, 58, 66, 76, 81, 159 und 181, für welche ich die Behandlung in vertraulicher Sitzung beantrage, worüber wir morgen werden schlüssig werden.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen, Dienstag den 30. Jänner um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Aus-

schusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Eibiswald, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 71.)

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stoperzen im Gerichtsbezirke Pettau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 73.)

3. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Steinach im Gerichtsbezirke Föding, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 72 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 74.)

4. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Skomern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 130 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 75.)

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend die Abänderung der Organisation für die Verwaltung der Landesforste. (Beilage Nr. 70.)

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Teufenbach im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 80 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 64.)

7. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 27, 46, 58, 66, 76, 81, 159 und 181.

Ich habe bekannt zu geben, daß folgende Ausschuß-Sitzungen stattfinden, und zwar heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung des Landescultur-Ausschusses; heute Nachmittag um 4 Uhr eine Sitzung des Eisenbahn-Ausschusses; nach der Haus-sitzung eine Sitzung des Finanz-Ausschusses, und ebenfalls nach der Haus-sitzung eine Sitzung des Unterrichts-Ausschusses und endlich heute Nachmittag um halb 5 Uhr eine Sitzung des Weincultur-Ausschusses, letztere im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Schmiderer.

Ich erlaube mir die Herren noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Verein der Landesbeamten Sie für heute Abend 8 Uhr eingeladen hat, um an dem Herrenabende theilzunehmen, welchen dieser Verein zu Ehren der Herren Landtags-Abgeordneten in den Annen-Sälen veranstaltet.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.